

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (2)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

4. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1941

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

III.

Art. 8, Abs. 3 des Konkordates ist nicht abschließend; die Kosten von Maßnahmen sanitätspolizeilicher Natur können in der Regel konkordatlich nicht verrechnet werden. — In Anwendung von Art. 8, Abs. 1 des Konkordates hat die öffentliche Wohlfahrtspflege ihre Hilfe auf das Lebensnotwendige zu beschränken. Es müssen daher besondere armenfürsorgerische Gründe vorliegen, welche die Übernahme oder Bezahlung einer Schuld des Bedürftigen rechtfertigen, wenn die Kosten konkordatlich sollen verrechnet werden können; das bloße Bestehen einer Schuldverpflichtung genügt nicht, deren Bezahlung aus Armenmitteln als gerechtfertigte Fürsorgemaßnahme erscheinen zu lassen (Bern c. Solothurn, i. S. E. H., von Dürrenroth, in R., vom 6. November 1940).

In tatsächlicher Beziehung:

Frau E. H., von Dürrenroth (Kanton Bern) wohnhaft in R. (Kt. Solothurn) wird seit Jahren von den Kantonen Solothurn und Bern wegen Tuberkulose konkordatlich unterstützt. Vor einiger Zeit mußte sich Frau H. in Spitalpflege begeben. Ihre frühere, vom Vermieter gekündigte Wohnung mußte desinfiziert werden. Solothurn meldete gemäß Art. 9 des Konkordats, daß die Desinfektionskosten voraussichtlich 30 Franken betragen werden. Bern erhob gegen die konkordatliche Verrechnung dieser Kosten Einsprache mit der Begründung, es handle sich nicht um Unterstützungs-, sondern um Sanitätspolizeikosten. Solothurn beharrte jedoch auf Verrechnung nach Konkordat und faßte schließlich Beschluß nach Art. 17 des Konkordats.

Gegen diesen Beschluß rekurriert Bern und macht namentlich geltend, die Wohnungsdesinfektion sei eine sanitätspolizeiliche Maßnahme, die aus Gründen der allgemeinen Volksgesundheit gegebenenfalls auch gegen den Willen des Wohnungsinhabers durchgeführt werden müsse. Ihr Zweck sei, die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, und nicht einen Armen mit den für seinen Lebensunterhalt notwendigen Mitteln zu unterstützen. Daß es sich um Polizeikosten handle, gehe auch daraus hervor, daß der Bund Beiträge leiste. In der bernischen Vollziehungsverordnung sei daher ausdrücklich gesagt, daß die Kosten nicht als Armenausgaben behandelt werden dürfen. Art. 8, Abs. 3 des Konkordats zähle die nicht unter den Begriff der Armenunterstützung fallenden Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht abschließend auf. Auf jeden Fall sei

Solothurn zu verpflichten, vor einer konkordatlichen Verrechnung den Bundesbeitrag gemäß Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose einzufordern und abzuziehen.

Solothurn anerkennt, daß Abs. 3 des Art. 8 diejenigen Kosten, die nicht konkordatlich verrechnet werden können, nicht abschließend aufzählt, ist aber der Auffassung, daß Desinfektionskosten da verrechnet werden können, wo es sich um laufende Unterstützungsfälle handle. Die bernische Vollziehungsverordnung sei für andere Kantone nicht maßgebend und die solothurnische Vollziehungsverordnung, sowie das Desinfektionsreglement enthalten keine analogen Bestimmungen. Die Kosten der Desinfektion seien von der Gemeinde zu tragen. Sie könne sie aber ganz oder teilweise den Kranken überbinden unter Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse.

Bern hat zur Stützung seiner Ansicht noch eine Eingabe eingereicht, woraus hervorgeht, daß auch der Kanton Aargau, Desinfektionskosten nicht konkordatlich verrechnet.

In rechtliche Erwägung gezogen:

1. Das Konkordat wollte sich nicht auf eine Definition der Unterstützungskosten einlassen. Es begnügte sich, einen negativen Beitrag zu dieser Definition zu geben, indem es in Art. 8, Abs. 3 eine Reihe von Leistungen aufzählt, die nicht als Armenunterstützung zu gelten haben. Da zweifellos diese Liste nicht erschöpfend gemeint ist, kann aus dem Fehlen der Desinfektionskosten nicht geschlossen werden, daß sie Armenunterstützung seien.

2. Welche Leistungen Armenunterstützung sind und konkordatlich verrechnet werden können, ist im Grund eine Frage von Art und Maß der Unterstützung, und richtet sich gemäß Art. 8, Abs. 1 des Konkordates nach den örtlichen Verhältnissen und der Behandlung der eigenen Kantonsbürger. Es ist also möglich, daß eine Leistung am einen Ort als angemessen erscheinen mag, am andern jedoch nicht. Das erschwert natürlich die Aufstellung eines einheitlichen Begriffes der Armenunterstützung. Immerhin bestehen gewisse allgemeine und gemeinsame Merkmale. Der Staat tut vieles teils zur Verhinderung, teils zur Linderung von Armut. Von dem allem wird als Armenunterstützung nur das betrachtet werden können, was zu tun der Armenfürsorge übertragen ist. Diese hat im Rahmen der staatlichen Wohlfahrtspflege die besondere Aufgabe, helfend beizuspringen, wo die andern Fürsorgemaßnahmen des Staates nicht wirksam werden oder nicht ausreichen. Ihre Hilfe hat sie auf das Lebensnotwendige zu beschränken. Wenn eine anderweitige Hilfe organisiert ist, z. B. für Wehrmänner, Krisenhilfe, Winterhilfe usw. sind deren Leistungen nicht armenfürsorgerischer Natur im technischen Sinne. Vielfach wird dies in den Vorschriften besonders betont, es wird aber auch ohne dies vermutet werden müssen. Nicht nötige Hilfe überschreitet den Rahmen der Aufgabe der Armenfürsorge und kann daher ebenfalls nicht konkordatlich verrechnet werden. Es dürfte gewagt erscheinen, mehr über den Begriff der Armenunterstützung sagen zu wollen.

3. Im vorliegenden Falle handelt es sich bei der Desinfektion um eine Maßnahme sanitätspolizeilicher Natur, um eine sanitäre Fürsorge für die Bevölkerung. Sie wurde nicht von der Armenfürsorge angeordnet und durchgeführt. Sie wurde nicht getroffen zum Schutze der Frau H., die kaum in die gekündigte Wohnung zurückkehren wird, sondern zum Schutze der künftigen Mieter und der Öffentlichkeit. Frau H. hat mit ihr bloß insofern zu tun, als sie die Ursache für diese Desinfektion bildete und nur aus diesem Grunde konnte sich fragen, ob ihr deren Bezahlung oblag. Wahrscheinlich war letzteres nicht der Fall, da die solothurnische

Regelung Überbindung der Kosten je nach der ökonomischen Lage vorsieht und diejenige der unterstützungsbedürftigen Frau H. ungünstig sein wird. Wenn es aber der Fall wäre und Frau H. die Kosten der Desinfektion schuldig geblieben wäre, hätte die Armenfürsorge eine Schuld der Frau H. bezahlt. (Ob sie das wirklich getan hat, bleibt fraglich). Entscheidend ist daher für den vorliegenden Fall, ob die Desinfektion eine armenfürsorgerische Leistung und ob allenfalls ihre Bezahlung durch die Armenfürsorge eine angemessene Leistung war.

4. Daß sanitätspolizeilich desinfiziert wurde, war keine armenfürsorgerische Leistung im technischen Sinne. Es kann sich demnach nur noch fragen, ob allenfalls die Bezahlung der Kosten durch die Armenfürsorge eine angemessene und konkordatlich verrechenbare Unterstützung darstellt. An sich hat natürlich die Armenfürsorge nicht die Aufgabe, die Schulden des von ihr Betreuten zu zahlen. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie nicht unter Umständen auch Schulden für ihn zahlen oder übernehmen kann. So z. B. Mietzins, damit der Unterstützte in der Wohnung bleiben kann. Das bloße Bestehen einer Schuld genügt natürlich nicht, deren Bezahlung durch die Armenfürsorge als gerechtfertigte Fürsorgemaßnahme erscheinen zu lassen, die konkordatlich verrechnet werden könnte. Es müssen besondere armenfürsorgerische Gründe bestehen, die die Schuldübernahme oder -bezahlung rechtfertigen. Solche werden mindestens darin liegen müssen, daß dem Unterstützten ein besonderer wesentlicher Nachteil droht, wenn die Schuld unbezahlt bleibt. Wie nach dem oben erwähnten Beispiel die Exmission bei Nichtbezahlung des Mietzinses. Wenn aber die Armenfürsorge die Schuld bloß bezahlt, damit die Gemeinde oder der Staat nicht zu kurz komme, kann das nicht als eine angemessene fürsorgerische Leistung angesehen werden. Der vorliegende Rekurs muß nach dem Gesagten gutgeheißen werden.

Den beiden Kantonen liegt, wie sie betonen, besonders daran, zu wissen, ob allgemein Desinfektionen konkordatlich belastet werden können. Meist wird dies nach dem hier Gesagten nicht der Fall sein. Ob es aber nicht auch anders sein kann, muß dahingestellt bleiben. Das hängt davon ab, ob es Fälle geben kann, wo einerseits die Desinfektion als armenfürsorgerisch notwendig erscheint, sie aber doch nur erreicht werden kann, wenn die Armenfürsorge für die Kosten aufkommt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird gutgeheißen.

D. Verschiedenes

Das Zurückkommen auf erledigte Fälle nach Art. 19 des Konkordates.

Von Dr. *H. Albisser*, Departementssekretär, Luzern.

I. Entstehungsgeschichte des Art. 19.

Das frühere Konkordat gab keinen Aufschluß darüber, ob ein Kanton gegen den Willen des andern Kantons auf die Erledigung eines Falles zurückkommen, d. h. die Revision anbegehren könne, wenn die Erledigung auf einem Irrtum beruhte. Der Bundesrat als Schiedsinstanz hatte, als er die Revisionsmöglichkeit überprüfen mußte, somit zwei Lösungen wahlweise vor sich. Er konnte unter Hinweis auf das Schweigen des Konkordatstextes entscheiden, die Revision sei ausgeschlossen, oder aber sich auf den Boden stellen, die Revision müsse aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen als zulässig erklärt werden, wenn ungefähr die Gründe vorliegen, die im Privatrecht die Unverbindlichkeit eines Vertrages bewirken (Art. 23 ff. OR) oder nach Zivilprozeßrecht die Revision eines Urteils